

Stadtverwaltung Stolpen  
Bauamt

die STEG Stadtentwicklung GmbH  
Niederlassung Dresden  
Bodenbacher Straße 97, 01277 Dresden

Ansprechpartner: Herr Rutscher  
Tel: 035973 / 280 15  
Fax: 035973 / 280 25  
rutscher@stolpen.de

Ansprechpartner: Herr Steinacker  
Tel.: 0351 / 2 55 18-11  
Fax: 0351 / 2 55 18-55  
uwe.steinacker@steg.de



**Stadt Stolpen**  
**Förderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (SOP)**  
**„Stolpen-Kernstadt“**



(gemäß RL Städtebauliche Erneuerung – RL StBauE des SMI vom 15.08.2018)

## MERKBLATT FÜR DEN EIGENTÜMER

### Fördervoraussetzungen

1. Für Baumaßnahmen zur Beseitigung von Missständen und nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes sowie für erforderliche Gebäudeabbrüche können im SOP-Gebiet private Eigentümer Städtebaufördermittel in Form eines Zuschusses erhalten.

Vor Vertragsabschluss besteht kein Rechtsanspruch auf diesen Zuschuss. Der Vertrag bedarf der Schriftform.

Vertragspartner sind der Grundstückeigentümer, die Stadt und die STEG.

2. Es gelten folgende Fördersätze:

- **Erneuerung von Gebäuden in privatem Eigentum:** 25 v. H., max. 35.000,00 €

förderfähig sind:

**Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der Gebäudehülle**  
(Dach/Dachstuhl, Fassade, Fenster, Trockenlegung, Außenanlagen)

- **Abbruchbedingte Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von Brandmauern:** 100 v. H. max. 35.000,00 €

- **Rückbau privater baulicher Anlagen:** 100 v. H. max. 35.000,00 €

3. Zu fördernde Abbruch- und Baumaßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Vertragsabschluss (vgl. Punkt 1) begonnen werden. Alle vor Rechtsverbindlichkeit des Vertrages durchgeführten bzw. begonnenen Abbruch- und Baumaßnahmen sind grundsätzlich rückwirkend nicht förderfähig. Als Baubeginn zählt auch die Vergabe von Aufträgen.

4. Voraussetzung für die Förderung von Abbruchmaßnahmen ist, dass das Grundstück für mindestens 10 Jahre von einer Bebauung mit Mietwohnungen frei bleibt. Die Verpflichtung ist im Grundbuch dinglich zu sichern.

5. Eine Kumulierung von Zuwendungen aus Mitteln der Städtebauförderung mit Darlehensförderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - (SAB) ist zulässig. Die einzelnen Kostenpositionen müssen auf die jeweiligen Förderprogramme aufgeschlüsselt werden (Ausschluss Doppelförderung).

Stolpen, 15.08.2018

Stadtverwaltung Stolpen  
Bauamt

die STEG Stadtentwicklung GmbH  
Niederlassung Dresden  
Bodenbacher Straße 97, 01277 Dresden

Ansprechpartner: Herr Rutscher

Tel: 035973 / 280 15  
Fax: 035973 / 280 25  
rutscher@stolpen.de

Ansprechpartner: Herr Steinacker

Tel.: 0351 / 2 55 18-11  
Fax: 0351 / 2 55 18-55  
uwe.steinacker@steg.de

**Einzureichende Unterlagen für den Abschluss einer Fördervereinbarung:**

- vollständiger Antrag auf Bereitstellung von Fördermitteln für das Fördergebiet „Stolpen-Kernstadt“
- Baugenehmigung/Denkmalschutzrechtliche Genehmigung (wenn zutreffend), Sanierungsrechtliche Genehmigung
- Grundbuchauszug, alle drei Abteilungen maximal 6 Monate alt (mind. Auflassungsvormerkung, wenn noch keine Grundbucheintragung erfolgt ist)
- je Gewerk (mindestens) 3 vergleichbare und unabhängige Kostenangebote - keine Pauschalangebote, Einzelpositionen müssen erkennbar sein;
- Bauablaufplan (geplanter Baubeginn und Ende der Baumaßnahme)
- Kopie der Gebäudeversicherung
- wenn Vorsteuerabzug besteht, Nachweis durch Steuerberater bzw. Finanzamt
- Gestaltungsvorschläge zu geplanten Werbeträgern
- bei Erbengemeinschaften Verhandlungs- und Unterschriftenvollmacht von jedem Miteigentümer
- Nachweis über anderweitige Förderung und Zuschüsse
- Finanzierungsnachweis über die Gesamtmaßnahme
  
- Kontoinhaber, Kreditinstitut, IBAN, BIC - Anlage des Vertrages

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---